

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Manteltarifvertrag
für den SFB vom 1. August 1974; Vergütungsordnung
hierzu VergGr. D, C ("Selbständiger Reporter")

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 867/77

Urteil des BAG vom 27. Juni 1979 IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 867/77

5 Sa 131/76 Berlin

Verkündet am
27. Juni 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. August 1977
- 5 Sa 131/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem Beklagten seit 1961 als Fernsehreporter tätig. Bis zum Jahre 1975 wurde er als freier Mitarbeiter beschäftigt. Durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 9. Oktober 1975 (17 Ca 68/75) wurde festgestellt, daß sich der Kläger in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten befindet. Daraufhin wurde der Kläger in Anwendung des damals für freie Mitarbeiter geschaffenen Überleitungstarifvertrages vom 18. Juni 1975 (ÜTV-SFB) und entsprechend einer einstimmigen Empfehlung der sog. ad-hoc-Kommission am 9. Dezember 1975 in VergGr. D (Reporter) Stufe 3 der Vergütungsordnung (VergO-SFB) zum bei dem Beklagten gültigen Manteltarifvertrag vom 1. August 1974 (MTV-SFB) eingeordnet und demgemäß vergütet.

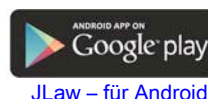
Seit Januar 1975 war der Kläger sowohl für das 3. als auch für das 1. Fernsehprogramm tätig. Gleichzeitig lieferte er Beiträge im Rahmen der aktuellen Berichterstattung für die Berliner Abendschau des Regionalprogramms. In der Zeit von Juli 1975 bis Juni 1976 war der Kläger an 177 Tagen für das 1. bzw. 3. Programm und an 86 Tagen für die Berliner Abendschau tätig. Die von ihm für das 3. Programm in diesem Zeitraum erstellten Beiträge hatten regelmäßig eine Sendezeit zwischen fünf und zehn Minuten, bisweilen 15 Minuten. Darüber hinaus erstellte er für die Sendereihe "Berliner Fenster" das Feature "ARD-Workshop" mit einer Sendezeit von 45 Minuten. Für das 1. Fernsehprogramm lieferte er fünf Beiträge über die Berliner Funkausstellung mit einer Sendezeit von 30 Minuten. Von ihm für die Berliner Abendschau erstellte Beiträge wurden in der Sendereihe des ersten Fernsehprogramms "Magazin der Woche" wiederholt. Zur Moderation war der Kläger nicht verpflichtet.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage die Feststellung, daß ihn der Beklagte als "Selbständiger Reporter" nach VergGr. C zu bezahlen habe. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Begriff des "Selbständigen Reporters" unter Zuhilfenahme der von den Tarifvertragsparteien verfaßten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Protokollnotiz zu dem Begriff des "Selbständigen Redakteurs" konkretisiert werden müsse. Die Tätigkeit eines selbständigen Reporters im Sinne der VergGr. C sei danach dann gegeben, wenn sich die Reportertätigkeit nach Art, Umfang und Verantwortung aus der Gruppe D heraushebe, es sich also um eine qualifizierte selbständige Tätigkeit handle, die einen hohen Bildungsstand voraussetze. Diese Erfordernisse erfülle er aber, wie die von ihm erstellten Beiträge zeigten. So habe es sich bei seinem Beitrag "ARD-Workshop" um ein Feature gehandelt, dessen Produktion besondere Anforderungen an einen Reporter gestellt habe. Bei dieser Produktion habe er weitgehend alles organisiert und gestaltet. Es hätten ein höherer technischer Aufwand bewältigt und im Gegensatz zur aktuellen Berichterstattung auch Exposés und Drehbücher gefertigt werden müssen. Außerdem setze eine derartige Produktion Kenntnisse mit der Arbeit der verschiedenen Kameras, des Bildschnitts und der MAZ voraus. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß seine Beiträge eine hohe Qualität aufwiesen. Die Erstellung längerer Beiträge für die Berliner Abendschau erfordere zusätzliche Recherchen und umfangreichere Sachkenntnisse als kurze Nachrichtenbeiträge. Im übrigen erhielten die hierfür eingesetzten Kameralleute eine Vergütung nach der VergGr. C. Die für das "Fünf-Länder-Magazin" produzierten Beiträge seien nicht nur zeitaufwendiger und länger als die Beiträge für die Abendschau, vielmehr müsse auch hier vorher ein Exposé eingereicht und dies mit der Chefredaktion besprochen werden. 1977 habe er für die Abendschau kaum zur Verfügung gestanden. Im Februar 1977 habe er sein Feature mit dem Titel "Fernsehen in die Zukunft" von 45 Minuten Sendedauer produziert. Außerdem habe er zwei Beiträge für die Sendereihe "ARD-Ratgeber-Geld" geliefert. Von Juni bis September 1977 sei er für Arbeiten im Rahmen der Funkausstellung zuständig gewesen. Im übrigen sei der Reporter W G in die VergGr. C eingereiht, obwohl er ebenfalls keine Moderationsverpflichtung habe. Ferner hat der Kläger die Ansicht vertreten, daß er im Rahmen der ihm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

derzeit gewährten Vergütung nach VergGr. D Anspruch auf die Stufe 5 habe, da er seit 1961 bei dem Beklagten tätig sei.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger ab 1. Januar 1976 eine Vergütung nach der VergGr. C Stufe 5 zu zahlen;

hilfsweise,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger ab 1. Januar 1976 eine Vergütung nach der VergGr. D Stufe 5 zu zahlen.

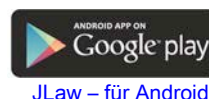
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der tarifliche Begriff des "Selbständigen Reporters" sei nicht justitiabel. Die Protokollnotiz zu dem Begriff des "Selbständigen Redakteurs" in der VergGr. C könne schon wegen ihres Wortlautes nicht herangezogen werden. Die Tarifvertragsparteien hätten eine entsprechende Protokollnotiz auch bewußt nicht vereinbart. Eine Anwendung im Wege betrieblicher Übung habe nicht stattgefunden. Die sog. ad-hoc-Kommission, in welcher auch Vertreter der am Tarifabschluß beteiligten Gewerkschaften vertreten gewesen seien, habe sich gegen eine entsprechende Anwendung gewandt. Im übrigen müsse bestritten werden, daß der Kläger überwiegend für das 3. Programm tätig gewesen sei. Zumindest in der Zeit vor dem 1. Juli 1975 sei er überwiegend für die Abendschau eingesetzt gewesen. Die Produktion "ARD-Workshop" sei für die Tätigkeit des Klägers nicht typisch gewesen, zumal der Kläger dort ausschließlich vorproduziertes Filmmaterial verwendet habe. Die Beiträge für das 3. Programm unterschieden sich im übrigen von denen für die Abendschau nur durch ihre Länge und den höheren Arbeitsaufwand; eine erhöhte Verantwortlichkeit bestehe nicht. Der Kläger könne seinen Anspruch auch nicht auf Gleichbehandlung stützen, da sämtliche nach VergGr. C VergO-SFB vergüteten Fernsehreporter entweder auch Moderatoren aktueller Sendungen oder Kameramänner seien. Hinsichtlich des Reporters G liege eine übertarifliche Vergütung vor. Eine willkürliche Benachteiligung des Klägers sei nicht gegeben. Im übrigen stehe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Kläger eine Vergütung nach der Stufe 5 der jeweiligen Vergütungsgruppe nicht zu, da es sich bei der hier anzuwendenden Vorschrift in dem Überleitungstarifvertrag um eine Kannvorschrift handele und zusätzlich erforderlich sei, daß die frühere Tätigkeit bei dem SFB in ihrer Bedeutung der jetzigen Tätigkeit entspreche. Das sei beim Kläger jedoch nicht der Fall.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 17.472,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da im Ergebnis mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen ist, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung weder nach VergGr. C Stufe 5 noch nach VergGr. D Stufe 5 der VergO-SFB ab 1. Januar 1976 zusteht.

Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht zunächst darin, daß gegen die Zulässigkeit der Klage gem. § 256 Abs. 1 ZPO keine Bedenken bestehen. Das Feststellungsbegehren des Klägers stellt sich als eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage dar, die auch für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten in Betracht kommt und auch zur Klärung des gesamten Streitkomplexes zwischen den Parteien geeignet ist (BAG, Urteil vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier; BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteil des Senats vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts finden auf das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für den Sender Freies Berlin (MTV-SFB), die VergO zum MTV-SFB vom 1. August

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1974 (VergO-SFB) sowie der für ehemalige freie Mitarbeiter geschaffene Überleitungstarifvertrag vom 18. Juni 1975 (ÜTV-SFB) Anwendung. Demgemäß bestimmt sich nach Ziff. 512.1 MTV-SFB, auf die Ziffer 3 ÜTV-SFB verweist, die Grundvergütung des Arbeitnehmers nach der VergO. Bei der Eingruppierung ist dabei auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers abzustellen. In der VergO selbst fehlt es jedoch an der Aufführung konkreter Tätigkeitsmerkmale oder auch nur allgemeiner Umschreibungen, anhand derer eine tarifliche "Eingruppierung" vorgenommen werden könnte. Eine Orientierungshilfe bilden lediglich die in den einzelnen Vergütungsgruppen ohne nähere Erläuterung aufgeführten Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen. So ist ohne weitere zusätzliche Angaben in VergGr. D der "Reporter" und in VergGr. C der durch die Tarifvertragsvereinbarung vom 19. August 1975 neu eingefügte "Selbständige Reporter" aufgeführt. Die zu VergGr. C ergangene Protokollnotiz befaßt sich nur mit dem "Selbständigen Redakteur", gibt aber keine Erläuterung des Begriffs "Selbständiger Reporter". Schließlich ist in VergGr. B der "Erste Reporter" aufgeführt, wobei nach der Protokollnotiz hierzu der Begriff "Erster" nicht bedeutet, daß es in jedem Fall nur einen Arbeitnehmer in der betreffenden Gruppe geben darf.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß der Begriff des "Selbständigen Reporters" nicht justitiabel sei. Aus dem Wortlaut des Tarifvertrages, so führt das Landesarbeitsgericht aus, lasse sich nicht erkennen, von welchen Vorstellungen die Tarifvertragsparteien ausgegangen seien und worin die "Selbständigkeit" eines Reporters liege. Obwohl die VergGrn. B, C und D aufeinander aufbauten und durch das Hinzufügen weiterer Merkmale eine gewisse Steigerung erkennbar werde, lasse sich daraus dennoch keine Konkretisierung des Begriffs der "Selbständigkeit" herleiten.

Zuzugeben ist, daß der hier anzuwendende Tarifvertrag nicht den sonst allgemein üblichen Anforderungen an Rechts-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

klarheit und Rechtssicherheit entspricht. Gleichwohl kann der auch vom Beklagten geteilten Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgt werden. Wie nämlich der Senat schon mehrfach und zuletzt mit Urteil vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - ([demnächst] AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) entschieden hat, verstößt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Tarifverträgen weder gegen rechtsstaatliche oder verfassungsrechtliche Grundsätze noch gegen das Tarifrecht. Die grundsätzliche Justitiabilität unbestimmter Rechtsbegriffe, auf deren Verwendung die Rechtsordnung im Hinblick auf die Wandelbarkeit vieler Lebenssachverhalte nicht verzichten kann, wird insbesondere nicht dadurch in Frage gestellt, daß sie im Einzelfall jeweils einer rechtlichen oder tatsächlichen Ausfüllung durch die Gerichte bedürfen. Praktische Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung sind gleichfalls grundsätzlich kein Grund, unbestimmte Rechtsbegriffe als nicht justitiabel anzusehen. Auch die Vergütungsordnung-SFB enthält also im vorliegenden Anwendungsbereich justitiabiles Recht, obschon es an Tätigkeitsbeschreibungen für die in den einzelnen Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeits- bzw. Berufsbezeichnungen fehlt. Das gilt namentlich auch für den hier in Frage stehenden Begriff "Selbständiger Reporter", der entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts aus sich heraus unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges und der Bedeutung, der diesem Begriff gerade bei dem Beklagten zukommt, nach allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähig ist (vgl. dazu BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie; BAG [demnächst] AP Nrn. 8 und 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Entgegen der Auffassung der Revision kann zur Auslegung des Begriffs "Selbständiger Reporter" allerdings nicht auf die Protokollnotiz a) zur VergGr. C zurückgegriffen werden. Diese Protokollnotiz, die Bestandteil des Tarifvertrages ist (Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 422), hat folgenden Wortlaut:



- 8 -

"Unter den Begriff "Selbständige · Redakteure" in der VergGr. C fallen nur solche Redakteure - auch Nachrichtenredakteure -, die entweder wenigstens 4 Berufsjahre haben und deren Tätigkeit sich nach Art, Umfang und Verantwortung aus der Gruppe D heraushebt (es muß sich um qualifizierte selbständige Tätigkeiten handeln, die einen hohen Bildungsstand voraussetzen), oder die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und zwei Berufsjahre nachweisen können. Die genannte Selbständigkeit soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß ein dem Angestellten Übergeordneter auf die Arbeit Einfluß nimmt."

Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich aus der speziell für die Redakteure geschaffenen Protokollnotiz schon deswegen keine Vergleichsmaßstäbe für die Konkretisierung des Begriffs "Selbständiger Reporter" ableiten lassen, weil der Beruf des Redakteurs mit dem des Reporters nicht vergleichbar ist; sowohl der Ausbildungsgang als auch die ausgeübte Tätigkeit beider Berufe sind wesensverschieden. Der Selbständigkeitsbegriff nach der ganz auf den Redakteur abgestellten Protokollnotiz ist daher auch ausschließlich berufsbezogen und orientiert sich als Heraushebungstatbestand an Art, Umfang und Verantwortung der ausgeübten Tätigkeit. Das ist auch etwas ganz anderes, als sonst unter Selbständigkeit zu verstehen ist. Ein Zurückgreifen auf die Protokollnotiz verbietet sich aber auch deshalb, weil die Tarifvertragsparteien bei Einfügung des Begriffs "Selbständiger Reporter" in die VergGr. C durch Tarifvertragsvereinbarung vom 19. August 1975 keine entsprechende Protokollnotiz geschaffen oder auf die vorhandene Protokollnotiz für Redakteure verwiesen haben. Mit Recht folgert daraus das Landesarbeitsgericht, daß damit die Tarifvertragsparteien ihren Willen erkennbar gemacht haben, die Protokollnotiz weder unmittelbar noch entsprechend auf Reporter anzuwenden. Mit zutreffender Begründung führt das Landesarbeitsgericht ferner aus, daß wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen auch nicht der Begriff der selbständigen Leistungen, wie z.B. in VergGr. V b Fallgr. 1 a und VergGr. V c Fallgr. 1 a der VergO der Anlage 1 a zum BAT gebraucht, zur Auslegung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Begriffs "Selbständigkeit" i.S. der VergGr. C der VergO - SFB herangezogen werden kann. Auch kann nicht auf eine tarifliche Übung oder Organisation beim Beklagten zurückgegriffen werden, da sich eine solche bislang noch nicht herausgebildet hat. Jedenfalls ist dazu von den Parteien nichts vorgetragen worden.

Mangels anderweitiger aus dem Tarifvertrag zu entnehmender Anhaltspunkte ist somit bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs "Selbständiger Reporter" i.S. der VergGr. C der VergO-SFB vom allgemeinen, abstrakten Begriff der Selbständigkeit auszugehen, wie ihn der Senat zuletzt im Urteil vom 3. Mai 1978 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk - für den Bereich des Saarländischen Rundfunks, nämlich der Vergütungsordnung für den Saarländischen Rundfunk vom 16. März 1973, definiert hat. Selbständigkeit ist danach durch eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung jeweils einzuschlagenden Weg und zugleich auch durch eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches gekennzeichnet, ohne daß dadurch die Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten oder die Abhängigkeit von Weisungen Vorgesetzter ausgeschlossen wird. Bei Berücksichtigung des Tarifaufbaues, nämlich des "Reporters" in VergGr. D der VergO-SFB einerseits und des "Ersten Reporters" in VergGr. B der VergO-SFB andererseits, ergibt sich somit, daß sich der "Selbständige Reporter" i.S. der VergGr. C der VergO-SFB durch Selbständigkeit im oben erörterten Sinne herausheben muß, freilich nicht durch besondere, außergewöhnliche Aufgaben. Letzteres ist das Heraushebungs- und Steigerungsmerkmal des "Ersten Reporters" (BAG AP Nr.6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Dabei ist auch zu beachten, daß sich der Reporter, der über die Erstellung rein sachlicher Berichte hinaus aus seiner persönlichen Sicht anschauliche Darstellungen von aktuellen Ereignissen gibt (Blätter zur Berufskunde, Band 2 1, 2 -X F 30 Journalist), an sich schon durch eine gewisse Selbständigkeit auszeichnet. Der "Selbständige Reporter" i.S. der VergGr. C der VergO-SFB muß sich infolgedessen durch eine weitergehende, das übliche Maß eines gewöhnlichen Reporters übersteigende Selbständigkeit auszeichnen.



- 10 -

Der Kläger hat sich in seinem Vortrag darauf beschränkt, deutlich zu machen, daß er sich durch nach Art und Umfang schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten (Reportagen) von anderen Reportern heraushebe. Er hat sich damit an den Merkmalen orientiert, die gemäß der Protokollnotiz für selbständige Redakteure maßgebend sind. Der Kläger hat jedoch, worauf es allein ankommt, nichts dafür vorgetragen, daß er sich durch eine den üblichen Rahmen übersteigende Selbständigkeit im oben erörterten Sinne, nämlich durch Entscheidungsbefugnis bezüglich der geschuldeten Leistung und Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches von anderen Reportern der VergGr. D der VergO-SFB abhebt. Der Anspruch auf Vergütung nach VergGr. C ist daher auch unter Berücksichtigung des Tarifbegriffs der Selbständigkeit nicht begründet.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach VergGr. C der VergO-SFB ergibt sich auch nicht aus einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Denn, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nrn. 34, 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte insoweit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat, sind aus dem Sachvortrag nicht ersichtlich. Der Umstand, daß der Reporter G nach VergGr. C vergütet wird, obwohl auch ihm keine Pflicht zur Moderation obliegt, rechtfertigt die Annahme eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wegen willkürlicher Benachteiligung jedenfalls für sich allein nicht. Der Beklagte hat nämlich stets vorgetragen, daß insoweit eine übertarifliche Vergütung vorliege, im übrigen aber nur solche Fernsehreporter nach VergGr. C vergütet werden, die entweder auch moderieren oder zugleich Kameramänner seien. Soweit der Kläger aber darauf hinweist, daß der Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Mai 1979 den Reporter F nach VergGr. C eingestellt habe, ist dieses erstmals in der Revisionsinstanz eingeführte Vorbringen als neuer Tatsachenvortrag unbeachtlich.

Schließlich ist auch der mit dem Hilfsantrag geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. D Stufe 5 der VergO-SFB nicht begründet. Denn wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, sind nach Nr. 4 Abs. 3 des ÜTV-SFB Berufsjahre vor dem 1. Mai 1971 nur dann mit maximal zwei weiteren Steigerungsstufen anzurechnen, wenn sie der Tätigkeit bei der Anstalt in Art und Bedeutung entsprechen. Das ist aber beim Kläger nicht der Fall, da er vor diesem Zeitpunkt nur als freier Mitarbeiter, nicht aber – wie nach der Protokollnotiz Nr. 1 zum ÜTV erforderlich – in fester Anstellung beim Beklagten tätig gewesen ist. Desgleichen scheidet eine Anrechnung nach Nr. 4 Abs. 4 ÜTV-SFB aus. Danach können zwar weitere beim Beklagten erbrachte Jahre bis zu maximal 4 Jahren angerechnet werden, sofern die frühere Tätigkeit bei dem Beklagten ihrer Bedeutung nach der jetzigen, also zum Zeitpunkt der Festanstellung gültigen Tätigkeit entspricht. Diese Voraussetzungen hat, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen hat, der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Auch in der Revisionsinstanz fehlt es insoweit an einer entsprechenden substantiierten Revisionsrüge.

Das angefochtene Urteil erweist sich somit im Ergebnis als richtig, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
Gröbing Dr. Bermel

